

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 18.09.2017

Tagesordnungspunkt: 2

**Einwohnerantrag 'Marktplatzumgestaltung'; Prüfung der Zulässigkeit
(021.23)**

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der mit Datum vom 02.08.2017 durch die Interessengemeinschaft Marktplatz Ketsch eingereichte Einwohnerantrag „Marktplatzumgestaltung“ wird für unzulässig erklärt.

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben vom 02.08.2017 (Eingang bei der Verwaltung am selben Tag) stellt die Interessengemeinschaft Marktplatz Ketsch unter Beifügen mehrerer Formblätter mit Unterstützungsunterschriften einen Einwohnerantrag „Marktplatzumgestaltung“ (Anschreiben und Antrag siehe Anlage 1). Ziel des Antrags ist die nochmalige Behandlung des Themas Marktplatzumgestaltung im Gemeinderat. Aus Sicht der IG Marktplatz bestünden hier Unstimmigkeiten in der Planung. Zudem solle nochmals deutlich auf die Abstimmungsergebnisse vom 23.10.2016 (Anmerkung: Datum des Bürgerentscheids) hingewiesen werden.

In ihrer Begründung befindet die IG Marktplatz, dass die Gemeinde trotz des erfolgten Bürgerentscheids an einer überholten Planung festhalte und man wohl versuche, nur die Bindefrist von drei Jahren für einen erneuten Bebauungsversuch abzuwarten. Konkret bemängelt die IG Marktplatz das Entfernen des vorhandenen Baumbestandes, die Verschwenkung der Bahnhofoanlage, die Einrichtung von Längsparkern entlang der Bahnhofoanlage, die Verlegung der beiden Bushaltestellen sowie die aus ihrer Sicht unverhältnismäßig hohen Kosten und fordert eine erneute und ergebnisoffene Bürgerbeteiligung. Als Vertrauenspersonen des Antrags werden Herr Simon Schmeisser, Herr Daniel Giese und Frau Heike Schütz benannt.

Die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags ist nach § 20b Gemeindeordnung (GemO) zu beurteilen. Hiernach kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt. Der diesbezügliche Antrag ist schriftlich einzureichen, er muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Zudem besteht die Möglichkeit eines Einwohnerantrags nur für Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist. Des Weiteren darf die Angelegenheit innerhalb der letzten 6 Monate nicht schon Gegenstand eines Einwohnerantrags gewesen sein. Ausgeschlossen ist ein Einwohnerantrag in Angelegenheiten des § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung oder wenn der Gemeinderat nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens bereits über die Angelegenheit beschlossen hat. Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss er innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Zudem gilt bei Gemeinden über 10.000 Einwohnern ein Unterschriftenquorum von mindestens 1,5 % der antragsberechtigten Einwohner, mindestens aber 200 Einwohner. Abschließend ist bestimmt, dass bis zu 3 Vertrauenspersonen benannt werden sollen. Widrigenfalls gelten die ersten beiden Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist dem Antrag stattzugeben, muss die Angelegenheit innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags behandelt werden. Hierbei sind die Vertrauenspersonen zu hören.

Im vorliegenden Fall ist das Schriftformerfordernis erfüllt. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und begründet. Auch handelt es sich um eine Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist und die Angelegenheit war innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits Gegenstand eines Einwohnerantrags.

Jedoch richtet sich der vorliegende Antrag durch seine Forderung nach einer erneuten Befassung mit der Marktplatzumgestaltung gegen bereits gefasste Beschlüsse des Ratsgremiums. Nach Prüfung der aktuellen Sach- und Beschlusslage sowie einem Gespräch mit dem Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises wurde zurückliegend festgestellt, dass bereits in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2014 beschlossen wurde, die Umgestaltung von Marktplatz und Schwetzingen Straße entsprechend der Empfehlung der Wertungsjury auf der Grundlage der Planungsidee des ersten Preisträgers, Biegert Landschaftsarchitektur, Mörgenthaler Ingenieure, zu realisieren.

Schon der damaligen Planungsidee lagen (auch in den Wettbewerbsunterlagen zeichnerisch dargestellt) folgende wesentlichen Umgestaltungsmerkmale des Marktplatzes zu Grunde: Schließung der Bruchhauser Straße; Schließung der Straße vor den Banken; Anordnung neuer Stellplätze außerhalb des Platzbereichs (autofreier Marktplatz); ein kleines Baumdach nördlich und ein größeres Baumdach südlich des künftigen Platzbereichs mit zwischenliegendem Marktplatz; ein Wasserspiel im nördlichen Bereich des Marktplatzes; Entfernen des alten Baumbestandes und Neubepflanzung des Areals auf dem und um den Marktplatz mit zeichnerischer Darstellung der künftigen Baumstandorte. Auch nach Auffassung des Kommunalrechtsamtes ist der Beschluss vom 24.03.2014 damit als Grundsatzbeschluss zur Marktplatzumgestaltung zu werten und hinsichtlich vorgenannter Umgestaltungsmerkmale kein weitergehender Beschluss konkretisierender Art mehr zu fassen. Die gelisteten Umgestaltungsmerkmale können als „abschließend entschieden“ angesehen werden. Richtet sich ein Einwohnerantrag -wie vorliegend- gegen einen Beschluss des Gemeinderates, so muss er gem. § 20 b Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz GemO innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Die genannte Frist ist im vorliegenden Fall bereits weit überschritten, so dass die Angelegenheit einem Einwohnerantrag nicht mehr zugänglich ist.

Gestützt wird die Beschlussfassung vom 24.03.2014 durch den öffentlichen Beschluss des Bebauungsplans Ketsch Ost vom 07.12.2015. Hier wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nochmals die Planungsidee des ersten Preisträgers, Biegert Landschaftsarchitektur, Mörgenthaler Ingenieure, mit den genannten Umgestaltungsmerkmalen dargestellt. In der schriftlichen Begründung des Bebauungsplans ist zudem u.a. folgendes ausgeführt: „Neugestaltung Marktplatz: Der Marktplatz soll künftig als autofreier öffentlicher Platzbereich neu gestaltet werden. Eingerahmt von zwei Baumdächern im Süden und im Norden soll der zentrale Bereich des Marktplatzes offen bleiben, um auch künftig -wie bislang- vielfältig genutzt werden zu können, zum Beispiel für Feste, Veranstaltungen und den Wochenmarkt. Die bisherige Trennung des Platzbereiches durch die Bruchhauser Straße und die Erschließungsstraße an der Ostseite soll aufgehoben werden, damit sich der Platz künftig im Süden und Osten nahtlos an die bestehenden Gebäude anschließt. Richtung Norden ist eine ergänzende bauliche Fassung des Platzbereichs vorgesehen.“

Die auf dem Platz entfallenden Parkplätze sollen in der Bahnhofsanlage neu geschaffen werden. Hierfür wird der Fahrbahnrand Richtung Osten verschoben, so dass zwischen Gehweg und Fahrbahnrand Senkrechtparkplätze angeordnet werden können. Auch auf der Ostseite der Straße sollen künftig Parkplätze angeboten werden. In der Summe soll die Zahl der angebotenen Parkplätze unverändert bleiben.“ Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind sowohl die Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksflächen, als auch die künftige Marktplatzfläche, wie auch die Lage der künftigen Parkierungsflächen klar und unmissverständlich dargestellt.

Der durch die IG Marktplatz eingereichte Einwohnerantrag richtet sich mit der Intention einer neuerlichen Diskussion grundlegender, bereits beschlossener Punkte auch gegen diesen Beschluss, wobei auch hier die in § 20 b Abs.2 Satz 1 2.Halbsatz GemO normierte Drei-Monats-Frist bei Weitem überschritten und die Angelegenheit somit einem Einwohnerantrag entzogen ist.

Zudem handelt es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans Ketsch Ost um eine Angelegenheit, über die der Gemeinderat nach einem gesetzlich bestimmten Beteiligungs- bzw. Anhörungsverfahren beschlossen hat, so dass gem. § 20 b Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz GemO auch in dieser Hinsicht die Angelegenheit einem Einwohnerantrag nicht zugänglich ist. Begründet wird dieser Ausnahmetatbestand mit der Tatsache, dass hier bereits in einer gesetzlich vorgeschriebenen Form eine ausreichende und nach besonderen Gesichtspunkten abgegrenzte bürgerschaftliche Mitwirkung stattgefunden hat und insofern für eine allgemeine bürgerschaftliche Beteiligung in Form eines Einwohnerantrags kein Raum mehr besteht.

Neben den beiden vorgenannten Ausschlusskriterien (Drei-Monats-Frist; gesetzliches Beteiligungs-/Anhörungsverfahren) handelt es sich bei dem in Rede stehenden Bebauungsplan Ketsch Ost um Bauleitplanung sowie die hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften. Die Behandlung im Rat am 07.12.2015 bezeichnet das Datum des Satzungsbeschlusses und nicht der verfahrenseinleitenden Beschlussfassung. Insofern unterfällt die Thematik gem. § 21 Abs. 2 Ziff. 6 GemO ausdrücklich nicht einem Bürgerentscheid und ist damit gem. § 20b Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz GemO auch einem Einwohnerantrag entzogen.

Der mit Datum vom 23.10.2016 durchgeführte Bürgerentscheid hinsichtlich des ursprünglich in Planung stehenden neuen Gebäudes ändert nichts an dem Umstand, dass unter Berücksichtigung des öffentlichen Grundsatzbeschlusses vom 24.03.2014, wie auch des Beschlusses vom 07.12.2015 zum Bebauungsplan Ketsch Ost, die wesentlichen Merkmale zur Marktplatzumgestaltung als abschließend entschieden anzusehen sind. Es verbleibt lediglich in Bezug auf die baurechtlich ausgewiesene Teilfläche des ehemals geplanten Gebäudes im Norden des Platzes ein Areal, welches es unter Berücksichtigung der grundlegenden, bereits beschlossenen Planungen sowie der bauplanungsrechtlichen Vorgaben in die Gesamtgestaltung einzubinden gilt. Eine nochmalige generelle Diskussion aller bereits beschlossenen Gestaltungsmerkmale scheidet aus.

In Anbetracht vorgenannter Ausschlussstatbestände ist der mit Schreiben vom 02.08.2017 eingereichte Einwohnerantrag der IG Marktplatz unzulässig. Eine weitergehende Prüfung (u.a. der eingereichten Unterschriftenlisten) ist entbehrlich.

Der Gemeinderat wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.



Kappenstein
Bürgermeister



Knörzer
Amtsleiter